

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2007

Nr. 2007/1261

Genehmigung der Zusammenlegung der Bevölkerungsschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Welschenrohr sowie der Gemeinden Gänsbrunnen, Herbetswil und Holderbank zur Regionalen Bevölkerungsschutzorganisation Thal (RSSO Thal) und des entsprechenden Zusammenarbeitsvertrags

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil und Welschenrohr haben sich bereits mit dem am 15. November 2005 durch den Regierungsrat genehmigten Vertrag zur regionalen Zivilschutzorganisation Thal (RZSO) zusammengeschlossen. Die vorgenannten Gemeinden haben im Anschluss daran vereinbart, zudem eine regionale Bevölkerungsschutzorganisation (RBSO Thal) zu gründen.

Der Entwurf des Zusammenarbeitsvertrages, welcher die Grundlage der regionalen Bevölkerungsschutzorganisation bilden soll, wurde vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz sowie vom Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes vorgeprüft. Die angeregten Änderungen wurden weitgehend in die definitive Fassung des Vertrages übernommen.

Der Zusammenarbeitsvertrag wurde von den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden beschlossen. Mit Brief vom 14. Juni 2007 reichte die Einwohnergemeinde Balsthal den Zusammenarbeitsvertrag dem Regierungsrat zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EGBZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz, die mindestens 6000 Einwohner umfassen. Nach § 9 Abs. 1 EGBZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise regionale Führungsstäbe. Nach § 7 EGBZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Zusammenarbeitsvertrages der regionalen Bevölkerungsschutzorganisation Thal sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Februar 2002 (BZG; SR 520.1), das EGBZG, das GG sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Im vorliegenden Fall entspricht der Zusammenarbeitsvertrag sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 Abs. 1 lit. b, 165 Abs. 2 GG. §§ 6 Abs. 2, 7, 9 Abs. 1 des EGBZG sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

3.1 Die Bildung der regionalen Bevölkerungsschutzorganisation Thal durch die Einwohnergemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil und Welschenrohr wird genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung

für Einwohnergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kostenart 439000 **033** Auftrag 80991)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111106 durch das Amt für Finanzen)

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit genehmigtem Zusammenarbeitsvertrag)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrags)

Kantonale Zivilschutzverwaltung (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrags, **Versand durch VWD**)

Amt für Finanzen (2, bitte im Kontokorrent belasten)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrags, **Versand durch VWD**, Verrechnung im Kontokorrent)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Aedermannsdorf, 4714 mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrags, **Versand durch Gemeinde Balsthal**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gänsbrunnen, 4716 Gänsbrunnen (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrags, **Versand durch Gemeinde Balsthal**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Herbetswil, 4715 Herbetswil (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrags, **Versand durch Gemeinde Balsthal**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Holderbank, 4718 Holderbank (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrags, **Versand durch Gemeinde Balsthal**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Laupersdorf, 4712 Laupersdorf (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrags, **Versand durch Gemeinde Balsthal**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Matzendorf, 4713 Matzendorf (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrags, **Versand durch Gemeinde Balsthal**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil-Ramiswil (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrags, **Versand durch Gemeinde Balsthal**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Welschenrohr, 4716 Welschenrohr (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrags, **Versand durch Gemeinde Balsthal**)

Regionale Zivilschutzorganisation Thal, Herrn Bruno W. Oess, Ziegelweg 26, 4710 Balsthal (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrags)